

Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

Veterinär- und Verbraucherschutzamt

## Merkblatt

### Auslaufhaltung von Schweinen

In der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) werden besondere Anforderungen an die Auslaufhaltung von Schweinen gestellt.

#### Definition

Bei der Auslaufhaltung handelt es sich um eine Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten. Der Stall ist so eingerichtet, dass er von allen Schweinen jederzeit genutzt werden kann. Üblich ist bei der Auslaufhaltung, die *Tiere nachts im Stall zu belassen*.

Der **Unterschied zur Freilandhaltung** ist, dass im Falle der Auslaufhaltung jederzeit alle Schweine in einem festen Stallgebäude aufgestellt werden können und dort auch für einen längeren Zeitraum gemäß der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen gehalten werden können. Trifft dies für eine Schweinehaltung im Freien nicht zu, so handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Freilandhaltung, für die auch gesonderte Anforderungen gelten!

#### Anzeige der Auslaufhaltung (§ 3 Abs. 4 SchHaltHygV)

Jede/r Tierhalter\*in in der Stadt und im Landkreis Rottweil, der/die Schweine in einer Auslaufhaltung halten will, hat dies dem Veterinäramt Rottweil **vor** Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter der Angabe

- des Namens
  - der Anschrift
  - der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere
  - ihrer Nutzungsart und
  - ihres Standortes
- zu erfolgen.

#### Anforderungen an die Auslaufhaltung (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anl. 1 SchHaltHygV)

1. Die Auslaufhaltung muss nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde (siehe unten) so **eingefriedet** werden, dass ein **Entweichen der Tiere verhindert** wird.
2. Schweine in Auslaufhaltung dürfen beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt** zu Schweinen anderer Betriebe oder **zu Wildschweinen** bekommen können.
3. Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.
4. Auslaufhaltungen müssen durch ein Schild „**Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten**“ kenntlich gemacht werden.
5. Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem/der Tierhalter\*in betreten werden, der **Zutritt unbefugter Personen** ist wirksam zu unterbinden.

#### Postanschrift

Landratsamt Rottweil  
Postfach 14 62  
78614 Rottweil  
Fon: 0741/244-0  
Fax: 0741/244-208

#### Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5  
78628 Rottweil  
[info@landkreis-rottweil.de](mailto:info@landkreis-rottweil.de)  
[www.landkreis-rottweil.de](http://www.landkreis-rottweil.de)

#### Öffnungszeiten

Landratsamt  
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr  
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

#### Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

#### Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil  
IBAN: DE90 6425 0040 0000 3300 00  
BIC: SOLADES1RWL  
Volksbank Rottweil  
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01  
BIC: GENODES1VRW



Bushaltestelle Landratsamt

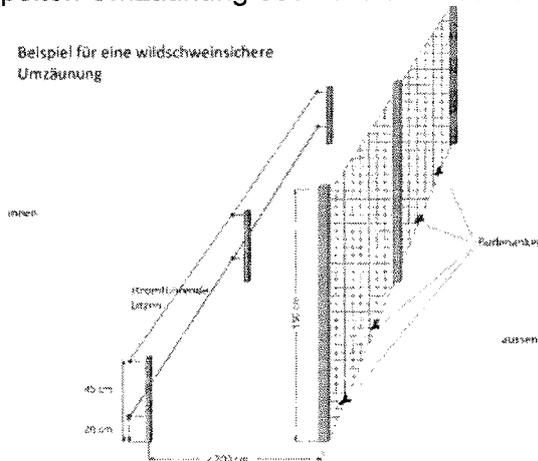
6. Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen müssen sich eine Einrichtung, an der **Schuhzeug gereinigt und desinfiziert** werden kann, sowie ein Wasserabfluss befinden.
7. Stall und Nebengebäude müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.

### Einfriedung

Um den **Zutritt unbefugter Personen** zu verhindern und um sicherzustellen, dass Schweine in Auslaufhaltung beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt zu anderen Haus- oder Wildschweinen** bekommen können, muss der Auslauf eingefriedet werden.

Die **Einfriedung** kann entweder aus einem Doppelzaun (z.B. Wildzaun + Elektrozaun oder Wildzaun + dichter Lattenzaun; Mindestabstand zwischen den Zäunen: 2 m) oder einer fundamentierten, gänzlich geschlossenen Einfriedung von 1,50 m Mindesthöhe (z. B. Mauer/dichte Wand) bestehen.

Im Falle des **Doppelzaunes** muss der äußere Zaun mindestens 1,50 m hoch sein, um ein Überwinden sicher zu verhindern; um eine ausreichende Stabilität zu gewährleisten, sollte der Zaun im Abstand von maximal 4 m an Pfosten befestigt sein. Die Maschenweite darf nicht mehr als 60 x 80 mm bodennah betragen. Zum Schutz vor Untergrabung durch Wildschweine muss der Zaun unten durch Eingraben (mind. 20 – 50 cm), Bodenanker oder eine stromführende Litze gesichert werden. Der innere Zaun ist so zu gestalten, dass die gehaltenen Schweine keinesfalls an den äußeren Zaun gelangen können. Im Bereich der Ein- und Ausgänge (Tore) ist das Prinzip der doppelten Umzäunung ebenfalls umzusetzen.



Auf jeden Fall ist die Einfriedung so zu gestalten, dass das Eindringen fremder Tiere (auch Frischlinge), das Untergraben/Aushebeln der Einfriedung sowie Kontakt mit anderen (Wild-) Schweinen wirksam verhindert wird. Dies gilt auch für den Fall eines indirekten Kontaktes, der beim Befahren oder Betreten des eingefriedeten Auslaufs durch Ein- oder Austrag von Seuchenerregern gegeben sein kann.

Die Einhaltung der genannten Maßnahmen ist wichtig, um der **Gefahr der möglichen Ein- und Verschleppung von Tierseuchen**, wie der **Klassischen Schweinepest (KSP)** und der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)**, entgegenzuwirken. Dies gilt auch für kleine Bestände bzw. Hobbyhaltungen, da ein Ausbruch der genannten Krankheiten auch in solchen Beständen weitreichende Konsequenzen hat, beispielsweise durch **Seuchenverschleppung** in weitere Bestände! Es gilt, seuchenbedingtes Leiden der Tiere und wirtschaftliche Schäden zu verhindern!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Verbraucherschutzamt in Rottweil

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Rottweil